

Protokoll des Erörterungstermins
"Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage"
am 20.10.2008

Verhandlungsleiter (VL): Herr Mörsch

Teilnehmer: siehe Anwesenheitslisten

Protokollführer: Frau Läufer
Herr Schumacher
Herr Strauch

Ort: Bürgerbegegnungsstätte im Rathaus der Gemeinde Vettweiß

Beginn: 09:30 Uhr

Ende: 19:10 Uhr

Der Verhandlungsleiter (VL), Herr Mörsch, begrüßte die Anwesenden und eröffnete den Erörterungstermin um 09.30 Uhr.

Er erläuterte den Sinn und Zweck des Erörterungstermins und stellte den Antragsinhalt und den vorgesehenen Ablauf des Termins vor.

Insbesondere sollten die Einwender Gelegenheit bekommen, ihre Einwendungen näher zu erläutern. Ihre Fragen sollten beantwortet werden.

Weiterhin soll der Erörterungstermin der Sachverhaltsaufklärung dienen, so dass die Genehmigungsbehörde nachher die Möglichkeit habe, auf Basis einer größeren Informationsfülle zu entscheiden.

Der VL wies auf die Rechte der Teilnehmer hin, dass Anträge gestellt werden könnten und dass der Termin öffentlich ist. Redeberechtigt seien jedoch nur diejenigen Personen, die rechtzeitig Einwendungen vorgetragen haben und die Rechtsbeistände der Einwender.

Der VL legte weiterhin dar, dass insbesondere die bereits (in schriftlicher Form) vorgetragenen Einwendungen Gegenstand der Erörterung seien. Darüber hinaus könnten selbstverständlich auch zusätzliche Erläuterungen zu den Einwendungen diskutiert werden. Während des Erörterungstermins würden keinerlei Entscheidungen insbesondere nicht über die Zulässigkeit des Vorhabens getroffen.

Herr Mörsch erläuterte, dass während der Veranstaltung eine Niederschrift (Protokoll) erstellt wird. Es beinhaltet insbesondere das Ergebnis und den Verlauf des Erörterungstermins.

Aufgrund der Tatsache, dass zu den einzelnen zu erörternden Themen mehrere gleichlautende Argumente vorgetragen worden seien, sind die Einwendungen zusammengefasst und den einzelnen Punkten der Tagesordnung zugeordnet worden.

Die Teilnehmer erklärten sich mit der Tagesordnung einverstanden.

Zum weiteren Ablauf des Erörterungstermins schlug der VL vor, dass sich die Vertreter der Einwender mit ihren Sachbeiständen (Anlage 1), die Antragstellerin mit ihren Sachbei-

ständen (Anlage 2) und die Behördenvertreter (Anlage 3) vorstellen. Dem Vorschlag wurde gefolgt. Im Anschluss sollte die Antragstellerin ihr Vorhaben in einem Kurzvortrag nochmals erläutern.

Herr v. Geyr (Antragstellerin) legte seine Beweggründe für die Beantragung des Vorhabens dar und sieht darin einen wesentlichen Baustein für eine erfolgreiche Fortführung des Familienbetriebes durch seinen Sohn.

Auf Wunsch der Einwender wurde auf die Vorstellung des eigentlichen Vorhabens verzichtet.

Bevor die einzelnen Tagesordnungspunkte (TOP) diskutiert wurden, wurde die zugehörige Zusammenfassung der Einwendungen von Herrn Mörsch vorgetragen.

1. Einwendungen zum Genehmigungsverfahren

1.1 Nichteinhaltung von Formvorschriften

Herr Peters (Einwender) stellte sich als Rechtsanwalt des Tierschutzvereins Düren und der Bürgerinitiative Düren vor. Er wies darauf hin, dass die in den Antragsunterlagen als Antragstellerin ausgewiesene Freiherr von Geyr sche Verwaltung keine natürliche oder juristische Person sei und damit als Antragsteller nicht in Betracht komme. Der Antrag und die Antragsunterlagen seien aber von Herr v. Geyr als natürlicher Person unterschrieben. Die Antragstellerin sei damit festgelegt.

Herr Peters fragte nach, welchen Status die Ökon-GmbH habe, ob sie als Sachverständige oder als Ingenieurbüro fungiere .

Der Antragstellerin stellte klar, dass die Ökon-GmbH als Ingenieurbüro tätig sei.

Herr Mödder (Einwender) wies nochmals darauf hin, dass der Antrag auf Herrn v. Geyr laufen sollte und das Herr v. Geyr nach einer evtl. Genehmigung den Betrieb nicht veräußern solle. Er bittet Herrn von Geyr, dieses Versprechen abzugeben.

Herr Mörsch (VL) fragte Herr v. Geyr nach diesem Versprechen. Daraufhin teilt Herr v. Geyr mit, dass alle Planungen für den Betrieb auf eine Weiterführung als Familienbetrieb hinausliefen. Sein Sohn absolviere gerade ein entsprechendes Studium, um den Betrieb später übernehmen zu können.

Herr Schulte (Einwender) gab zu bedenken, dass die Grundlage für den heutigen Erörterungstermin aufgrund widersprüchlicher und fehlender Angaben in den Antragsunterlagen nicht gegeben sei.

Der VL wies diesen Vorwurf als zu allgemein zurück.

Herr Bach (Einwender) fragte nach der Stilllegung des Betriebes bei einer evtl. Fehlinvestition. Eine Beschreibung zu der Vorgehensweise bei einer Betriebsstilllegung fehle.

Herr Mörsch (VL) wies darauf hin, dass hierfür keine Regelungen bestünden und eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit nicht Aufgabe der Genehmigungsbehörde sei. Für den Fall der Stilllegung würde die Behörde entsprechende Auflagen nach der dann geltenden Rechtslage machen. Die Rechtslage hafte immer am Objekt und bleibe bestehen.

Herr Rüssel (Einwender) sprach das geänderte Kaufverhalten der Firma Aldi und Lidl an und bat, die Haltung der Tiere zu überdenken.

Herr Peters (Einwender) führte aus, dass die Gemeinde Vettweiß sich bei der Erteilung des Einvernehmens u.a. auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros ÖKON gestützt habe. Das Büro werde von der Antragstellerin bezahlt und sei daher nicht unabhängig.

Herr Mörsch (VL) wies daraufhin, dass planungsrechtliche Fragen zu dem nächsten Tagesordnungspunkt gehören. Da keine weiteren Wortmeldungen zu dem TOP 1.1 erfolgten, wird dieser geschlossen.

2. Einwendungen zum Bau- und Planungsrecht und zum Brandschutz

2.1 Einwendungen zum Planungsrecht

Von den Einwendern, speziell von Herrn Peters und Frau Dr. Palm wurde ausgeführt, dass es sich bei dem Hähnchenmaststall nicht um ein privilegiertes Vorhaben i.S. des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) handele und auch keine Privilegierung über die Nr. 4 des Absatzes 1 des genannten Paragraphen vorläge. Die Hähnchenmastanlage sei als „sonstiges Vorhaben“ i.S. des § 35 Abs. 2 BauGB anzusehen. Damit würden für die Anlage auch höhere technische Standards anzuwenden sein.

Eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 sei aufgrund der Größe und der Art des Betriebes sowie der fehlenden Futtermittelerzeugung auf eigenen Betriebsflächen nicht gegeben.

Weiterhin fehlten in den Antragsunterlagen Aussagen zu den im § 35 Abs. 1 Nr. 1 enthaltenen Begrifflichkeiten „dient“ und „untergeordneten Teil der Betriebsfläche“.

Für die Antragstellerin führte Frau Dr. Wienhues zu den Punkten aus, dass bei der letzten Änderung des Baugesetzbuches auch der § 201 geändert worden sei. Danach sei keine reale Futtererzeugung auf betriebseigenen Flächen mehr erforderlich, sondern es müsse nur noch aufgrund der vorhandenen bewirtschafteten Flächen die Möglichkeit bestehen, den überwiegenden Teil der erforderliche Futtermenge dort zu erzeugen. Dem Betrieb stünden rund 390 ha zur Bewirtschaftung zur Verfügung. Dies sei ausreichend um den theoretisch erforderlichen überwiegenden Teil der Futtermenge zu erzeugen.

Herr Schmitz DuMont von der Landwirtschaftskammer (LWK) sah aufgrund der Formulierung in dem § 201 BauGB eine Privilegierung des Betriebes als gegeben an.

Von den rd. 390 ha Betriebsfläche würden zur theoretischen Erzeugung des überwiegenden Teils der Futtermenge rund 150 ha ausreichen.

Herr Peters (Einwender) führte zu der Futtermittelerzeugung noch aus, dass die Angaben in den Antragsunterlagen widersprüchlich seien. Er wies auch darauf hin, dass die Angaben zu den zur Verfügung stehenden Flächen in den Antragsunterlagen zwischen 340 - 395 ha schwankten. Zudem beinhaltete auch die der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 24.09.2008 beigefügte Berechnung der Nährstoffmittelbilanz Mängel.

Herr Peters (Einwender) forderte, dass ein objektiver / neutraler Gutachten die Futterversorgung neu berechnet. Er, aber auch andere Einwender, sahen die Landwirtschaftskammer als befangen an

Herr Schmitz DuMont von der LWK widersprach den Ausführungen von Herrn Peters und anderen Einwendern bezüglich der Befangenheit. Die LWK nehme öffentlich-rechtliche Aufgaben war. Das werde auch durch die offizielle Beteiligung als Träger öffentlicher Belange in diesem Verfahren durch den Kreis Düren deutlich.

Herr Weikopf (Einwender) gab zu Protokoll, dass nach seiner Auffassung die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer eine Befangenheit belege. Er wies darauf hin, dass der Antrag unvollständig und fehlerhaft sei und er nicht nachvollziehen könne, wie die Behörde bei solchen Unterlagen entscheiden könne.

Die Einwender bemängelten auch, dass die Erteilung des Einvernehmens durch den Rat der Gemeinde Vettweiß auf Gutachten basierten, die durch die Antragstellerin in Auftrag gegeben und bezahlt worden seien.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) stellte klar, dass es sich hier um ein Genehmigungsverfahren nach BImSchG handelt. Das Verfahren sehe vor, dass die Antragstellerin die Unterlagen, dazu gehörten auch Gutachten, zusammenstelle und der Behörde zur Prüfung vorlege. Je nach Prüfergebnis würden dann Ergänzungen oder weitere Gutachten von der Antragstellerin eingefordert.

Durch die Einwender wurde die Auffassung vertreten, dass die Gemeinde das Recht gehabt hätte, nicht nur eine planungsrechtlich Prüfung des Vorhabens vorzunehmen, sondern es in Gänze zu prüfen und abzulehnen.

Herr Mörsch (VL) erklärte hierzu, dass die Gemeinde Vettweiß keine Entscheidung über den Antrag zu treffen habe, sondern nur Einvernehmensbehörde sei. Bei der Erteilung oder dem Versagen des Einvernehmens dürften auch nur planungsrechtliche Gründe berücksichtigt werden.

Herr Mödder (Einwender) bemängelte, dass die Anlage nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werde.

Durch den VL wurde zu diesem Punkt ausgeführt, dass landwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich einer Sonderregelung unterlägen.

Auf das Vorbringen der Einwender, dass der Rat der Gemeinde Vettweiß bei seiner positiven Entscheidung zum Einvernehmen nicht frei gewesen sei, führte Herr Bürgermeister Kranz von der Gemeinde Vettweiß aus, dass der Rat der Gemeinde Vettweiß seine Entscheidung ohne jede Beeinflussung von Außen getroffen habe.

Von Seiten der Einwender wird darauf hingewiesen, dass die Kommunen doch Einflussmöglichkeiten hätten. Der Rat der Gemeinde Erfstadt habe die Anlage z.B. abgelehnt.

Herr Rüssel bezweifelte, dass überhaupt beim Erörterungstermin eine Entscheidung getroffen werden könne.

Herr Mörsch (VL) wies darauf hin, dass der Erörterungstermin Teil der Entscheidungsfindung sei und das noch keine Genehmigung erteilt würde. Da keine weiteren Wortmeldungen zum TOP 2.1 vorlagen geht der VL zum nächsten TOP über.

2.2 Einwendungen zum Baurecht und zum Denkmalschutz

Herr Weikopf (Einwender) wies darauf hin, dass in unmittelbarer Nachbarschaft zur Grundschule landwirtschaftlich genutzte Flächen der Antragstellerin lägen. Beim Ausbringen von Hähnchenmist auf diese Flächen würden die Grundschüler Gerüchen und anderen Immissionen ausgesetzt. Er verlangte von der Antragstellerin, dass auf diesen Flächen kein Hähnchenmist ausgebracht wird. Die der Gemeinde Vettweiß von der Antragstellerin zur Verfügung gestellte Karte mit den für die Ausbringung von Hähnchenmist vorgesehenen Flächen sei nicht eindeutig.

Herr von Geyr erklärte, dass die Flächen in unmittelbarer Nähe der Grundschule bereits nicht mehr zu den mit Hähnchenmist zu düngenden Flächen gehörten.

Herr Mödder (Einwender) fragte nach, ob die jetzt von der Düngung mit Hähnchenmist ausgenommenen Flächen in den nächsten Jahren nicht doch mit Hähnchenmist gedüngt werden könnten.

Herr Mörsch (VL) erläuterte, dass dies in den nächsten Jahren möglich sei und die Düngung nicht im Genehmigungsbescheid festgeschrieben werden könne. Das Ausbringen des Düngers richte sich nach der guten landwirtschaftlichen Praxis. Es gebe keine gesetzlichen Vorschriften, dass natürlicher Dünger nicht im Umfeld einer Wohnnutzung ausgebracht werden dürfe.

Herr Mödder (Einwender) fordert von Herrn von Geyr das Versprechen, dass der Hähnchenmist auch zukünftig nur auf den ausgewiesenen Flächen verteilt wird.

Herr Weikopf (Einwender) merkte an, dass Kulturdenkmäler beeinträchtigt würden und von der Genehmigungsbehörde zu schützen seien. Es sei ein Gutachten vorzulegen, in dem die Auswirkungen der Immissionen der Anlage und der Düngung auf Denkmäler, Flora und Fauna untersucht würden.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) gab zu bedenken, dass es laut Seite 6 der Antragsunterlagen im näheren Umfeld keine Kulturgüter gebe. Nach eigenen Recherchen stünden in Müddersheim aber Häuser aus dem 15. Jahrhundert. Die Einwirkungen die durch die Düngung und den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Immissionen auf diese Häuser hätten seien zu prüfen. Die in den Antragsunterlagen vorhandenen Angaben ließen nicht erkennen, dass der Denkmalschutz ausreichend geprüft worden sei.

Herr Hüvelmann von der Gemeinde Vettweiß erläuterte, dass laut Gesetz die Errichtung von Anlagen in der engeren Umgebung eines Denkmals erlaubnispflichtig sei, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt würde. Aufgrund der vorliegenden Entfernungen sei das im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Die Antragstellerin wies darauf hin, dass 500 m um die Anlage keine kulturgeschützten Häuser stehen und somit nicht betroffen seien.

Von Seiten der Einwender wurde bemängelt, dass die Bestimmung des Mittelpunkts für den 500 m-Umkreis nicht sachgerecht erfolgt sei. Es hätte die Mistplatte mit berücksichtigt werden müssen. Dann hätte sich eine andere Lage des Mittelpunktes ergeben, was zu einem anderen Betrachtungsbereich geführt hätte.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) bittet die Genehmigungsbehörde hier nochmals um eine genaue Prüfung bzw. es müsse geklärt werden, ob hier ein neues Gutachten erforderlich sei.

Hr. Peters (Einwender) beantragte fachtechnische Untersuchungen durchzuführen, ob und in wie weit, schützenswerte Denkmäler und Kulturgüter, durch die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Emissionen und die Emissionen aus der Ausbringung des Hähnchenmistes beeinträchtigt würden.

Herr Mörsch (VL) schließt TOP 2.2.

2.3 Einwendungen zum Brandschutz

Herr Peters (Einwender) gab zu bedenken, dass der Löschwasserteich zu klein sei und somit die Tiere im Brandfall wohl kaum zu retten seien. Das Gebäudematerial sowie der Einstreu stellten eine hohe Brandlast dar.

Herr Heitkamm (Antragstellerin - Sachverständiger Brandschutz) führte aus, dass die Löschwassermenge von 192 m³ laut Brandschutzkonzept ausreichend sei. Erforderlich wären 130 m³. Laut Gesetz seien Türen und Tore ausreichend vorhanden und durch die vorhandene Größe könnten 72.000 Tiere gerettet werden. Weiter führt er aus, dass die Hähnchen selbst keine Brandlast darstellten.

Herr Mörsch (VL) wies darauf hin, dass das Brandschutzkonzept bereits durch die Genehmigungsbehörde, Herrn Brandschutzingenieur Dipl.-Ing. Heuser, geprüft wurde.

Herr Heuser bestätigte die Aussage von Herrn Heitkamm zu den Rettungsmöglichkeiten für die Tiere.

Herr Peters (Einwender) beantragte eine fachgerechte/technische Prüfung.

Herr Mörsch schließt TOP 2.3.

3. Einwendungen zum Tierschutz, Tierseuchen etc.

3.1 Einwendungen zum Tierschutz

Herr Peters (Einwender) äußerte zu diesem Punkt, dass hier eine detaillierte Diskussion aller Punkte nicht zielführend sei. Für die Einwender sei es hier sinnvoller, wenn eine genaue, fachgerechte Prüfung durch die Genehmigungsbehörde erfolge.

Herr Mörsch (VL) stimmte dem zu. Es seien wesentliche Punkte zu prüfen und von der Genehmigungsbehörde zu entscheiden. Die konkreten Fragen und Bedenken würden durch die Genehmigungsbehörde im Verfahren überprüft und die notwendigen Zahlen und Daten angefordert.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) bat zu prüfen, inwieweit das beim Ausstellen angewendete Verfahren mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sei.

Herr Plinz (Einwender) wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der § 2 Tierschutzgesetz bei der Prüfung zu berücksichtigen sei. Er fragte nach, wie beim Ausbrechen des H5N1-Virus die Tiere getötet würden.

Herr Mörsch (VL) wies darauf hin, dass diese Punkte im Rahmen der anstehenden Gespräche zwischen der Genehmigungsbehörde unter Beteiligung des Veterinäramtes und der Antragstellerin mit berücksichtigt würden.

Herr Mörsch (VL) schließt TOP 3.1.

4. Einwendungen zum Landschaftsschutz und zum Artenschutz

4.1 Einwendungen zum Landschaftsschutz

Herr Schulte (Einwender) äußerte die Befürchtung, dass die vorgesehenen Anpflanzungen durch die zu erwartenden Immissionen geschädigt würden. Weiterhin genügten die für die Bepflanzung vorgesehenen Arten nicht den Bedürfnissen der hier vorkommenden Vogelarten und würden nicht zu den standortspezifischen Pflanzen gehören. Die in der Nähe vorhandenen zwei Biotopse seien bei der Bewertung des Eingriffs zu berücksichtigen. Die teilweise vorgesehene intensive Bepflanzung würde dem Charakter einer Bördenlandschaft widersprechen.

Weiterhin wurde von den Einwendern vorgetragen, dass das von der Antragstellerin herangezogene Argument, das Landschaftsbild sei bereits durch die Windenergieanlagen vorgeschädigt nicht dazu führen könne, noch weitere das Landschaftsbild beeinträchtigende Vorhaben zu zulassen.

Der VL wies darauf hin, dass dieses Argument für die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der landschaftsrechtlichen Aspekte auch nicht ausschlaggebend sein werde.

Herr Peters (Einwender) bemängelte, dass die Anpflanzungsflächen zu weit von der Anlage entfernt seien. Eine Eingrünung der nördlichen Hallenseite sei bei einem Abstand von 2 m zur Landstraße auch kaum möglich.

Herr Rüssel wendete ein, dass die vorgesehenen Anpflanzungen Richtung Nörvenich minimalistisch und unterbrochen seien. Der Umfang der Anpflanzungen sollte vergrößert werden.

Herr Mioska (Vertreter der Antragstellerin) führte aus, dass aufgrund der Höhe der Anlage von max. 10 m eine nicht so gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vorläge und die Bepflanzung der Anlage wegen der Höhe auch kein Problem sei. Richtig sei jedoch, dass die Nordseite nicht so intensiv eingegrünt werden könne, da sonst eine Umfahrung des Gebäudes nicht mehr möglich sei.

Herr Mörsch fragte daraufhin nach, ob durch eine Verschiebung der Anlage eine entsprechende Anpflanzung an der Nordseite möglich ist.

Hierauf teilte Herr Mioska (Vertreter der Antragstellerin) mit, dass, wenn immissionschutzrechtlich keine Bedenken bestehen, dieses sogar zu begrüßen sein würde, da die Zufahrt entsprechend größer würde.

Herr Mörsch (VL) bat die Antragstellerin, sich diesbezüglich mit der Unteren Landschaftsbehörde und dem Landesstraßenbetrieb Straßen NRW zusammenzusetzen.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) wendete ein, dass bei der Prüfung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Windräder zu berücksichtigen seien.

Herr Mödder (Einwender) fragte nach, wie die Anpflanzungen erfolgten und welche Größe die Anpflanzungen hätten.

Frau Weiß, Sachbearbeiterin der Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren, erläuterte, dass die Bewertung des Eingriffs, die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen und die Standorte der Kompensationsmaßnahmen in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) festgelegt seien. Die Größe der zu setzenden Pflanzen würde bei mind. 80 cm liegen.

Der Umfang der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen könne sich aber noch ändern. Ursache hierfür könne die noch durchzuführende Prüfung zum Artenschutz sein.

Von den Einwendern wurde weiterhin angemerkt, dass in der Vergangenheit von offizieller Stelle, u.a. der Gemeinde Vettweiß, mit der „naturbelassenen Landschaft“ für den Erwerb von Baugrundstücken geworben wurde. Das würde jetzt ins Gegenteil verkehrt. Neubürger würden sich sicherlich nicht mehr in den der Hähnchenmastanlage benachbarten Ortschaften ansiedeln. Ebenfalls würde die Erholungsfunktion der Zülpicher Börde durch die Anlage verschlechtert. Frau Dr. Volkmann verlangte in diesem Zusammenhang, die Auswirkungen der Anlage kreisübergreifend zu untersuchen.

Herr Weikopf (Einwender) stellte den Antrag, da die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen zu diesen vielen Einwendungen führe, den Genehmigungsantrag nochmals vollständig zu überarbeiten und dann nochmals öffentlich auszulegen und neu zu diskutieren.

Herr Reuter (Einwender) bat ebenfalls um Berücksichtigung des Erper-Wäldchens. Dies sei ein Quellgebiet. Hier solle der Erftverband kontaktiert und entsprechend befragt werden.

4.2 Einwendungen zum Artenschutz

Herr Schulte (Einwender) gab an, dass laut der Umweltverträglichkeitsuntersuchung die verwendeten Daten aus dem Oktober des letzten Jahres seien. So könnten nicht alle vorkommenden Tierarten berücksichtigt werden. Nach seiner Auffassung müsste eine Kartierung erfolgen und sie müsste sich über 2-3 Jahre erstrecken. In der Nachbarschaft zu der Anlage gebe es ein Feldhamstervorkommen.

Frau Dr. Volkmann (Einwenderin) geht davon aus, dass die Anzahl der Tierarten durch die Anlage wahrscheinlich zurückgehen wird.

Herr Peters (Einwender) verwies auf die FFH-Richtlinie und das Artenschutzrecht. Er merkte an, dass keine Kartierung erfolgte und dass Brutplätze und Nahrungsplätze nicht aufgeführt wurden.

Er beantragte deswegen eine genaue Untersuchung der vorkommenden Tierarten, Lebensgewohnheiten usw., damit geklärt werden könne, inwieweit der Artenschutz betroffen sei und wie sich die Anlage auf die Lebensgrundlage der Tiere und deren Population auswirke.

Frau Weiß gab an, dass der Unteren Landschaftsbehörde hierzu keine ausreichenden Kenntnisse vorlägen und sie deswegen weitere Untersuchungen ebenfalls für erforderlich hält.

Von Seiten der Antragstellerin wies Herr Hansen darauf hin, dass die Aufnahme von Oktober nur eine Zufallsaufnahme war und keine Kartierung darstellen sollte.

Herr Schulte (Einwender) fragte, wie man auf dieser Datenbasis ein fachliches Gutachten erstellen könnte.

Die Antragstellerin gab an, dass die Antragsunterlagen auf der Grundlage des Scopingtermins zusammengestellt wurden. Die seinerzeitige Vorgabe der Bezirksregierung Köln als Höhere Landschaftsbehörde sah lediglich die Erstellung eines LBP's vor. Aufgrund der jetzt vorliegenden Erkenntnisse werde der Artenschutz aber neu aufgegriffen und bearbeitet.

Herr Mörsch stellte klar, dass bzgl. des Artenschutzes Nacharbeiten erforderlich seien und der Antragsteller sich mit der Unteren Landschaftsbehörde zur Festlegung des Untersuchungsumfangs in Verbindung setzt.

Herr Schulte (Einwender) beantragte vor der Festlegung des Untersuchungsumfangs für das Gutachten zum Artenschutz einen Scopingtermin durchzuführen.

Herr Krischer (Einwender) regte an, fachkundige Personen aus dem Kreis der Einwender mit in die Erstellung des Gutachtens einzubeziehen.

Da die Festlegung des Untersuchungsumfangs in den Aufgabenbereich der Unteren Landschaftsbehörde fällt, sah der VL keine Notwendigkeit, einen extra Scopingtermin durchzuführen oder eine Beteiligung der Einwender zu fordern.

Herr Peters (Einwender) wies darauf hin, dass auch die beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW vorliegenden Erkenntnisse zu berücksichtigen seien.

Herr Reuter (Einwender) und Herr Weikopf (Einwender) wiesen darauf hin, dass es erforderlich sein könne, auch die Unteren Landschaftsbehörden der angrenzenden Kreise mit an der Erstellung des Gutachtens zum Artenschutz zu beteiligen.

Der VL stellte klar, dass alle vorliegenden Informationen in das artenschutzrechtliche Gutachten einfließen würden und dass, falls erforderlich, auch eine Beteiligung der angrenzenden Landkreise erfolgen würde.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) fragte nach, ob jeder, der eine Einwendung bzgl. des Artenschutzes erhoben habe, die nachträglich erstellten Unterlagen zugesandt bekomme.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) merkt an, dass nach der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes nachgereichte Unterlagen nur noch nach den Vorgaben des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen seien.

Herr Mörsch (VL) erklärte hierauf, dass die Genehmigungsbehörde von sich aus die nachgereichten Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich machen werde. Über das „Wie“ weder zu gegebener Zeit entschieden.

Der TOP 4.2. war damit beendet.

5. Einwendungen zu den Emissionen und Immissionen der Anlage einschließlich Vollständigkeit der Antragsunterlagen
5.1 Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe

Hinweis: In der Diskussion des Punktes 5.1 zeigte es sich, dass eine stricte Trennung der vorgesehenen Unterpunkte nicht möglich war. Im nachfolgenden werden daher die Unterpunkte 5.1.1 bis 5.1.5 fortlaufend wiedergegeben.

Innerhalb der Diskussion über die Emissionen und Immissionen wurde vom Verhandlungsleiter aufgrund der fortgeschrittenen Zeit vorgeschlagen, den Erörterungstermin wie vorgesehen am nächsten Tag fortzusetzen. Von den Einwendern kam der Vorschlag, den Termin an diesem Tag zu beenden. Da auch von Seiten der Antragstellerin kein Widerspruch erhoben wurde, wurde dem Vorschlag gefolgt.

- 5.1.1 Beeinträchtigung durch Gerüche**
- 5.1.2 Beeinträchtigung durch Staub**
- 5.1.3 Beeinträchtigung durch Keime, Bakterien, Viren etc**
- 5.1.4 Beeinträchtigung durch Ammoniak**
- 5.1.5 Sonstiges zu Luftverunreinigungen**

Die Einwender befürchten durch den Betrieb der Hähnchenmastanlage eine extreme Geruchsbelästigung. Sie befürchten, dass es durch die von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Verwirbelungen zu einer Aufkonzentration der Geruchsstoffe in den umliegenden Ortschaften komme. Zu letzterem wird auf ein den Einwendungen beigefügtes Schreiben von Herrn Dr. Sperling von der Universität Köln, Institut für Geophysik und Meteorologie verwiesen.

Von Frau Dr. Palm (Einwenderin) wurde die Anwendbarkeit der TA Luft im vorliegenden Fall verneint und sie verlangte die Erstellung eines Geruchsgutachtens nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie. Sie wies noch darauf hin, dass bei der Beurteilung der Geruchsimmissionen der Gebietscharakter der betroffenen Bereiche zu berücksichtigen sei.

Herr Richters (Antragsteller) teilte mit, dass wegen des großen Abstandes der Anlage zu den bewohnten Bereichen kein Geruchsgutachten erstellt worden sei. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln erfolgte die Abstandsermittlung nach VDI und

TA Luft. Er wies darauf hin, dass die Hauptimmissionen von den Stallungen ausgingen und die Mindestabstände der TA Luft eingehalten würden.

Herr Rieser von der Genehmigungsbehörde bestätigte die Aussage von Herrn Richters. Die TA Luft sehe in Ziffer 5.4.7.1 ausdrücklich die Ermittlung eines Mindestabstandes zur Bewertung der Geruchsmissionen vor. Da der ermittelte Abstand wesentlich geringer sei als der Abstand zur nächsten Bebauung, seien keine weitergehenden Untersuchungen gefordert worden.

Dass für verschiedene Gebietsarten unterschiedliche Belastungsgrade hingenommen werden müssen sei richtig. Da aber hier eine Bewertung auf der Grundlage des Abstands vorgenommen würde, entfalle aber dieser Bewertungsmaßstab.

Den Einfluss der Windenergieanlagen auf die Schadstoffausbreitung wird von Herrn Rieser positiv beurteilt. Die von den Windenergieanlagen hervorgerufenen Turbulenzen würden zu einer Verteilung der Geruchsstoffe in einem größeren Luftvolumen und damit zu einer Verdünnung führen.

Herr Hölscher vom LANUV vertrat ebenfalls die Auffassung, dass die Turbulenzen eine Aufweitung der Abluffahne bedingen und es dadurch zu einer Verdünnung der Geruchsstoffe komme.

Herr Peters (Einwender) beantragte, dass hierzu nochmals Dr. Sperling von der Universität Köln gehört wird.

Dies wurde vom VL zugesagt.

Herr Peters (Einwender) gab an, dass aus der Anlage neben größeren Partikel auch Bioaerosole emittiert würden. Diese würden eingeatmet und lösten Krankheiten aus. Er wies auf die Gesundheitsgefährdung der Menschen hin – dies würde auch von fast jedem Einwender beklagt. Er beantragte, von der Universität Hannover ein Gutachten erstellen zu lassen, indem die von der Anlage ausgehenden Gesundheitsgefahren auch unter Beachtung des im folgenden Absatz genannten Aspekts untersucht würden.

Frau Dr. Palm schloss sich dem Antrag an.

Im Zusammenhang mit der Gesundheitsgefährdung wurde von den Einwendern auch bemängelt, dass viele von der Anlage emittierten Stoffe nicht bekannt seien und dass das Zusammenwirken verschiedener Stoffe zu einer Erhöhung des Gesundheitsrisikos führe.

Von Herrn Peters und von anderen Einwendern wurde bemängelt, dass die verwendeten Wetterdaten nicht aktuell seien und nicht die örtlichen Verhältnisse wieder spiegeln. Herr Peters beantragte die Erstellung einer neuen Windstatistik und Windverteilung.

Von den Einwendern wurde bemängelt, dass aufgrund des Abstandes zwischen Ställen und der Mistlagerplatte der Emissionsschwerpunkt falsch gelegt worden sei und sich daraus ein falsch ermittelter Abstand ergeben würde. Sie fordern daher eine neue Abstandsermittlung.

Weiterhin wurde bemängelt, dass die Gemeinde Nörvenich und die Stadt Zülpich nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt wurden. Durch die Absaugeinrichtungen und die fehlende Abluftreinigung sei auch in diesen Kommunen mit Beeinträchtigungen zu rechnen.

Herr Rieser (Genehmigungsbehörde) erläuterte, dass nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nur die Kommunen an dem Verfahren zu beteiligen seien, auf dessen Gebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Im vorliegenden Fall hätten die eingereichten Unterlagen keine Auswirkungen auf das Gebiet der beiden Kommunen erkennen lassen.

Herr Weikopf (Einwender) fragte nach, wie sich für die Genehmigungsbehörde momentan die Sachlage bei den Gerüchen darstelle.

Herr Rieser sieht nach dem jetzigen Sachstand keine Notwendigkeit zur weiteren Untersuchungen bei den Gerüchen. Der nach TA Luft erforderliche Abstand der Anlage zur Wohnbebauung sei sicher eingehalten.

Herr Weikopf (Einwender) meinte, dass die GIRL zur Betrachtung heranzuziehen sei.

Herr Mörsch (VL) sagte zu, dass die Behörde diesen Punkt nochmals überprüfe.

Herr Rüssel (Einwender) befürchtete eine massive und erhebliche Gefährdung seiner Gesundheit durch toxische Gase und durch die Freisetzung von Formaldehyd, welches mit dem Reinigungsmittel ausgebracht wird und mit der Abluft ausgeblasen würde.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) stellte den Antrag, ein Gutachten erstellen zu lassen, das die gesundheitliche Belastung und Gefährdung durch Staub und Aerosole untersuche und wie weit durch den Einbau von Filtern die Emissionen vermindert würden.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) verwies auf verschiedene Studien, die zu keinem eindeutigen Hinweis auf eine Gesundheitsbeeinträchtigung von Anwohnern in der näheren Umgebung von Anlagen zur Massentierhaltung kämen.

Herr Weikopf (Einwender) vertrat den Standpunkt, dass eine Gefährdungsbeurteilung vor Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen habe und im Detail nach der Inbetriebnahme.

Herr Koch von der Bezirksregierung Köln, Arbeitsschutz, erläuterte daraufhin, dass erst eine Gefährdungsbeurteilung erstellt werden könne, wenn die Anlage betrieben werde und erläuterte weiter die gesetzlichen Grundlagen und Arbeitsschutzmaßnahmen.

Herr Rüssel fragte, warum Angestellte eine persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen müssten und die Spaziergänger durch die Abluft belastet werden dürften.

Herr Mörsch (VL) erläuterte, dass die Gesundheitsgefahren für Spaziergänger und die Nutzer der in der unmittelbaren Umgebung liegenden Gebäude (Grundschule) noch abschließend durch das Gesundheitsamt des Kreises Düren geprüft würden. Eine Genehmigung käme nur bei einem positiven Votum der genannten Dienststelle in Betracht.

Herr Weikopf (Einwender) gab an, dass gerade während der Stallreinigung über die Abluftanlage eine hohe Belastung der Umwelt durch Formaldehyd entstünde. Dem könnte durch den Einsatz von Filteranlagen vorgebeugt werden.

Herr Hansen (Antragsteller) erklärte den Reinigungsvorgang. Er führte aus, dass die Abluftreinigungsanlage während des gesamten Vorgangs außer Betrieb sei. Nach dem Entfernen des Einstreus würden der Boden und die Wände mit einem Hochdruckreiniger gesäubert. Das Wasser liefe in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter. Nach der Reinigung der Ställe würde das Desinfektionsmittel aufgebracht und vier Tage einwirken gelassen. Erst danach werde die Abluftanlage wieder eingeschaltet.

Herr Weikopf und Herr Mödder (Einwender) forderten eine abschließende Betrachtung der Gesundheitsgefahren für die Allgemeinheit. Es wurde auch bemängelt, dass keine gleichartigen Anforderungen wie an einen Industriebetrieb gestellt würden.

Frau Dr. Heuser vom Gesundheitsamt des Kreises Düren gab an, dass noch keine abschließende Prüfung der Gesundheitsgefahren erfolgt sei. Sie erläuterte, dass alle erheblichen Erkenntnisse in die Prüfung einfließen würden.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) verwies auf das Immissionsgutachten und bemängelte, dass die Aktualität der verwendeten Winddaten nicht gegeben sei.

Aufgrund dessen sei das Gutachten nicht verwertbar. Sie stellte den Antrag, ein neues Gutachten zu erstellen, in dem für den Anlagenstandort repräsentative Wetterdaten verwendet würden. Hierzu wurde von Frau Dr. Palm und auch von anderen Einwendern insbesondere auf die Wetterdaten der Station Nörvenich verwiesen.

Herr Richters (Vertreter der Antragstellerin) führte aus, dass die Ausbreitungsrechnung mit den für den Standort repräsentativen Winddaten durchgeführt worden sei. Die Ermittlung über den anemos Windatlas führe zu genauen standortspezifischen Daten.

Herr Hölscher vom LANUV erläuterte zu den verwendeten Wetterdaten, dass die Vorgehensweise formal nicht den Vorgaben der Ziffer 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft entspreche. Dort werde verlangt, die Wetterdaten einer Wetterstation zu verwenden. Vergleiche man aber die Windrose der in ca. 8 km Entfernung gelegenen Wetterstation Nörvenich mit den von der Antragstellerin über den anemos Windatlas ermittelten Windrose, so ergebe sich kaum ein Unterschied. Von dem LANUV seien auch Berechnungen der Stickstoffdeposition mit den Wetterdaten der Station Nörvenich vorgenommen worden. Dabei sei es

nur an einem Immissionsort zu einer nennenswerten Abweichung gekommen. Sie habe bei 4,9 kg/(ha·a) anstelle von 3,68 kg/(ha·a) gelegen.

Herr Peters (Einwender) fragte nochmals nach, wie weit die von der Anlage emittierten gesundheitsgefährdeten Stoffe "fliegen" und welche Ortschaften betroffen seien.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) erklärte, dass alle von der Anlage emittierten Stoffe entsprechend den Vorgaben der TA Luft abgeführt würden und somit über die Zuführung in die freie Luftströmung eine ausreichende Verteilung der Emissionen stattfindet.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) gab zu Bedenken, dass die TA Luft nur für den Regelfall gelte und Ausnahmen zuließe. Die Genehmigungsbehörde solle den Einfluss der Windräder auf die Ausbreitung der Emissionen klären.

Dies werde von der Genehmigungsbehörde veranlasst, so der VL.

Herr Rüssel (Einwender) meinte, dass durch die Emissionen der Anlage Personen, die den Wirtschaftsweg nutzten, unmittelbar gefährdet würden. Zu dem bemängelte er, die widersprüchlichen Angaben zu der Ventilatorenanzahl in den Antragsunterlagen.

Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) erklärte die Wirkungsweise der Lüftungsanlage. Er machte deutlich, dass das vollständige Abluftvolumen und damit auch die Inhaltsstoffe über die Abluftkamine und nicht die Ventilatoren ausgetragen würde.

Weiterhin führte er aus, dass die Ventilatoren entsprechend der benötigten Luftgeschwindigkeit, der vorhandenen Luftfeuchtigkeit, der Zu- und Abluft und des Ammoniakgehalts eingestellt würden. Der Betrieb der einzelnen Ventilatoren sei auch abhängig vom Alter der Tiere. Nach der Einnistung sei nur ein geringer Luftaustausch notwendig. Bis zum Ende der Mast würde sich die Luftaustauschrate und damit die erforderliche Ventilatorenleistung erhöhen. Die Ventilatoren hätten ein unterschiedliches Leistungsvermögen. Dadurch und dass die Ventilatoren in verschiedenen Kombinationen zusammengeschaltet werden könnten, könne die Belüftung optimal geregelt werden.

Herr Weikopf (Einwender) möchte wissen, ob hohe Extremtemperaturen, welche im Sommer schon mal auftreten, mit der Abluftanlage geregelt werden könnten.

Herr Hansen erwiderte, dass beim Endstadium der Mast und bei 35°C Außentemperatur die Lüftungsanlage fast auf Vollast fahre, aber noch 10% Reservekapazität aufweise.

Herr Rüssel (Einwender) meinte, es seien Kühlanlagen erforderlich (wenn nicht jetzt dann evtl. später). Das würde dann zu Lärmbelastigungen führen.

Die Antragstellerin stellte darauf hin klar, dass es keine Kühlanlagen für Hähnchenmastanlagen gäbe. Ein Kühleffekt würde über das Versprühen von Wasser erreicht. Dabei würden kleinste Tröpfchen erzeugt, die verdunsten, bevor sie den Boden erreichten.

Herr Peters und Frau Dr. Palm (Einwenderin) bemängelten nochmals, dass die Mistplatte nicht in die Bildung des Emissionsschwerpunktes eingeflossen sei. Hiervon gingen aber ebenfalls Immissionen aus. Über den anderen Emissionsschwerpunkt ergebe sich ein anderer Verlauf des Kreises und damit läge das Biotop ggf. innerhalb des Einflussbereiches.

Die Antragstellerin erklärte nochmals, dass von der Mistplatte keine besonderen Immissionen ausgingen und somit das Biotop "Galgenberg" nicht gefährdet würde. Dies würde auch in dem Gutachten berücksichtigt.

Herr Mörsch (VL) fragte nach, wie viel Immissionen aus dem Stall und wie viele von der Mistplatte ausgingen.

Herr Richters (Vertreter der Antragstellerin) erklärte, dass sich die jährlich Emissionsfracht an Ammoniak über einen Emissionsfaktor bestimme. Der Faktor habe die Einheit kg/(Tierplatz·a). Er beinhalte auch die Emissionen aus dem Mist. Eine Differenzierung sei daher nicht möglich.

Herr Mörsch (VL) bittet die Antragsteller nochmals zu recherchieren, ob es Erkenntnisse zu den Emissionen aus dem Mist gebe.

Herr Peters (Einwender) befürchtet, dass der Mist über mehrere Ausstellungen gelagert wird und es dadurch zu einer vermehrten Geruchs- und Ammoniakfreisetzung komme.

Der VL wies auf das Gutachten des Büros Richters & Hüls zu der Stickstoffdeposition. Hierbei habe sich ein maximaler Wert von Wert von 3,68 kg/ha-a ergeben. Ohne weitergehende Prüfung zulässig sei aber eine Zusatzbelastung von ca. 13 kg/ha-a.

Herr Mödder (Einwender) führte ein Urteil des europäischen Gerichtshofs an, dass jedem Bürger das Recht einräume, für sich eine saubere Luft einzuklagen.

Herr Rieser von der Genehmigungsbehörde erläuterte dazu, dass die Immissionswerte für die Schadstoffe keine Tageswerte sondern Jahreswerte seien.

Herr Mörsch (VL) ergänzte noch, dass je nach Schadstoff der Jahresmittelwert an einer bestimmten Anzahl von Tagen auch überschritten werden dürfte.

Er wies nochmals darauf hin, dass im Gutachten mit den Maximalwerten gerechnet wurde.

Herr Reuter (Einwender) bemängelte, dass die Entsorgung der toten Tiere nicht geregelt sei.

Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) erläuterte, dass einmal wöchentlich ein Fahrzeug der Tierkörperbeseitigungsanlage käme und die in einer verschlossenen Kühlbox zwischengelagerten Kadaver abhole. Er führt weiter aus, dass eine tägliche Begehung erfolge und die dabei vorgefundenen Verluste gezählt und auch vermerkt würden. 90 % der Hähnchenverluste erfolgten innerhalb der ersten zwei Tagen nach der Einstellung.

Herr Reuter (Einwender) schilderte einen Fall in seiner Heimatgemeinde, wo Tierkadaver mit dem Mist auf die Felder ausgetragen wurden.

Nach Ansicht von Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) deutet dies auf eine unsachgemäße Tierhaltung hin.

Herr Schering (Einwender) befürchtet, dass wegen der Luftverunreinigungen seine Lebensqualität leiden würde.

Herr Mörsch (VL) wies daraufhin, dass im Fall einer Genehmigungserteilung davon auszugehen sei, dass alle Vorschriften zum Umweltschutz eingehalten würden und dann objektiv keine Beeinträchtigung vorläge.

Da keine Wortmeldungen mehr vorlagen schloss der VL den TOP.

5.2 Beeinträchtigung durch Geräusche

5.2.1 Anlagenbezogenen Lärm

Herr Rüssel (Einwender) wehrte sich gegen die Aussage in dem Lärmgutachten, dass sein Haus in Poll, An den Obstwiesen in einem dörflichen Gebiet liege. Vielmehr handele es sich um ein reines Wohngebiet.

Von Seiten der Antragstellerin (Büro Richters & Hüls) wurde ausgeführt, dass die von der Anlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen betrachteten Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unter den dort geltenden Immissionsrichtwerten lägen. Das bedeute nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm -, dass keine Einwirkungen vorhanden seien.

Herr Schumacher (Genehmigungsbehörde) fügte hinzu, dass die Betrachtung der Ortschaft Poll hinsichtlich der Immissionsrichtwerte nach dem Bebauungsplan bzw. der Schutzbedürftigkeit der tatsächlichen Bebauung erfolge. Der Bereich "An den Obstwiesen" stelle kein eigenes Baugebiet dar. Vielmehr sei die Ortschaft Poll als Ganzes zu betrachten. Danach handele es sich um ein Dorfgebiet. Das entspreche auch der von der Gemeinde Nörvenich erlassenen Ortsrandabrundungssatzung.

Von dem Ing.-Büro Richters & Hüls (Vertreter der Antragstellerin) wurde noch hinzugefügt, dass auch bei Heranziehung der gültigen Immissionsrichtwerte für ein Reines Wohngebiet diese von dem Anlagengeräusch sowohl zu Tag- als auch zur Nachtzeit deutlich unterschritten würden.

Frau Dr. Volkmann (Einwenderin) möchte wissen, wie sich die Lärmemissionen der Mastanlage zusammen mit denen der Windräder auswirken.

Von dem Ing.-Büro Richters & Hüls (Vertreter der Antragstellerin) wurde ausgeführt, dass keine Vorbelastung ermittelt wurde, weil die jeweils gültigen Lärmimmissionsrichtwerte an den einzelnen Immissionsorten um mindestens 10 dB(A) unterschritten würden.

Herr Weikopf (Einwender) fragte nach einer Tonhaltigkeit der von der Mastanlage ausgehenden Geräusche.

Von Seiten der Antragstellerin wurde durch das Ing.-Büro Richters & Hüls erwidert, dass von Mastställen keine tonhaltigen Geräusche ausgingen. Wenn dem so wäre, entsprächen sie nicht dem Stand der Technik.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) möchte wissen, von wie vielen Ventilatoren der Gutachter ausgegangen sei.

Von Seiten der Antragstellerin wurde klargestellt, dass von insgesamt 44 Ventilatoren –11 pro Stall- ausgegangen worden sei.

Herr Rüssel bittet Herrn von Geyr zusätzliche Lärmdämmung einzubauen.

Herr von Geyr sagte zu, diese Belange zu prüfen.

Herr Mörsch (VL) stellte klar, dass das Lärmgutachten Bestandteil einer eventuellen Genehmigung sei und die darin gemachten Aussagen verbindlich seien. Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten wurde der TOP abgeschlossen.

5.2.2 Zusatzbelastung durch Verkehrslärm

Frau Dr. Palm (Einwenderin) befürchtet, dass es durch den Verkehr zu und von der Mastanlage zu einer Mehrbelastung der Strasse L 33 komme. Diese Mehrbelastung trete an einigen Tagen im Jahr komprimiert auf und führe zu einer verstärkten Lärmbelastung der umliegenden Ortschaften.

Durch das Ing.-Büro Richters & Hüls (Vertreter der Antragstellerin) wurde erläutert, dass zwischen dem Fahrzeugverkehr auf dem Anlagengrundstück und der L33 zu unterscheiden sei. Die Lärmemissionen durch den Verkehr auf dem Anlagengelände seien in dem Gutachten berücksichtigt. Der Verkehr auf der öffentlichen Straße sei nur zu berücksichtigen, wenn mindestens drei Voraussetzungen vorlägen. Eine davon sei, dass sich der vor-

handene Lärmwert durch den zusätzlichen Anlagenverkehr um 3 dB(A) erhöhen müsse. Das bedeute eine Verdoppelung des bisherigen Verkehrs und das sei im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) fragte nach, was geschehe, wenn täglich 48 LKW's zur Anlage führen?

Von Seiten der Antragstellerin wurde darauf verwiesen, dass die vorstehende Aussage Gültigkeit behielte.

Herr Mörsch (VL) ergänzte noch, dass vom Landesbetrieb Straßen NRW mitgeteilt wurde, dass die L 33 als verkehrsarm einzustufen sei. Eine Verkehrszählung im Jahr 2005 habe eine Frequentierung von täglich 2.300 – 2.400. Fahrzeugen erbracht.

Herr Mörsch (VL) schließt TOP 5.2.2.

5.3 Beeinträchtigung von Boden und Gewässer durch Luftverunreinigungen und Flächeninanspruchnahme

5.3.1 Einwendungen zur Niederschlagswasserbeseitigung

Herr Peters (Einwender) erklärte, dass sich sein Einwand, es käme zu einer Anreicherung von Schadstoffen in dem Niederschlagswasser durch die Erläuterungen zu der Abluftführung erledigt habe.

Herr Mörsch (VL) führte aus, dass eine mögliche Grundwasser- und Bodengefährdung von der Genehmigungsbehörde geprüft würde. Dies erfolge im Rahmen der Prüfung des der Kreisverwaltung Düren vorliegenden Erlaubnisantrags für die Versickerung des Niederschlagswassers. Hierüber sei aber noch nicht entschieden.

Herr Weikopf (Einwender) bemängelte, dass in den Antragsunterlagen dazu keine Angaben enthalten seien. Von Seiten der Einwender bestünde Interesse an dem wasserrechtlichen Verfahren beteiligt zu werden.

Herr Rieser (Genehmigungsbehörde) erwiderte dazu, dass detaillierte Angaben zu der Niederschlagsentwässerung in den Antragsunterlagen nicht erforderlich seien, da diese ja

in den Unterlagen zu dem der Unteren Wasserbehörde des Kreises vorliegenden Erlaubnisantrag enthalten seien.

Von Seiten des VL wurde dies bestätigt und noch hinzugefügt, dass eine Einsichtnahme in die Unterlagen zum Erlaubnisantrag im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes möglich sei.

Der TOP 5.3.1 wurde damit abgeschlossen.

5.3.2 Einwendungen zur Grundwassergefährdung

Herr Weikopf (Einwender) meinte, die vorgesehenen Abwassergruben zur Aufnahme der Reinigungswässer seien zu klein.

Herr Rüssel (Einwender) fragte nach, ob die Reinigungsmittel/Desinfektionsmittel in die Grube geleitet würden und ob ein Anschluss an den Kanal erfolge. Er gab zu bedenken, dass das Grundwasser verunreinigt werden könnte.

Herr Mörsch (VL) forderte die Antragstellerin auf, den Reinigungsprozess zu erläutern.

Herr Hansen (Antragsteller) führte aus, dass der Boden des Stalls eingeweicht werde, nachdem er vom Mist geräumt wurde. Anschließend werde die Halle mittels eines Hochdruckreinigers gereinigt. Das Reinigungswasser laufe in die dafür vorgesehenen Sammelgruben. Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten würden Wassereinläufe wieder verschlossen. Sodann muss die Halle trocknen und wird anschließend desinfiziert. Es erfolgt ein neues Einstreuen der Hallen. Der Reinigungs- und Desinfizierungsprozess werde 7 Tage dauern.

Herr Weikopf (Einwender) schlug vor, das Reinigungswasser zur Kläranlage zu bringen.

Herr Mödder (Einwender) fragte, warum eine solche industrielle Anlage nicht an die Kanalisation angeschlossen werden müsse.

Herr Gras, Amt Wasser, Abfall und Umwelt des Kreises Düren, zitiert aus § 53 Landeswassergesetz, der Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben als Düngemittel einstufe und eine Verwertung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zulasse. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall gegeben seien, werde seitens seines Amts noch geprüft.

Herr Mörsch (VL) erklärte, dass bezüglich der Forderung eines Anschlusses an den öffentlichen Kanal hier die Verhältnismäßigkeit nicht gegeben sei.

Die Genehmigungsbehörde werde von der Antragstellerin noch ergänzende Unterlagen zur Abwasserbewertung/Abwasserbeseitigung nachfordern. Das Amt Wasser, Abfall und Umwelt des Kreises Düren werde entsprechende Untersuchungen vornehmen, damit ausgeschlossen werde, dass Grundwasser- und Bodenverunreinigungen entstünden.

Herr Janczak fragte nach, warum das Mistlager eine Abwassersammelgrube habe, obwohl der Mist trocken sein soll.

Herr Fleck (Vertreter der Antragstellerin) führte aus, dass es sich hier um eine reine Vorsichtsmaßnahme handle.

Herr Rüssel möchte wissen, ob Untersuchungen erfolgen würden, um Antibiotikum im Kot ausfindig zu machen.

Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) erwiderte, dass das Verabreichen von Antibiotikum in der Hähnchenmast verboten sei.

Falls erforderlich würden unter tierärztlicher Aufsicht lediglich Impfstoffe über das Trinkwasser den Tieren zugeführt.

Herr Mödder (Einwender) fragte nach, ob die Ackerflächen der Geyschen Verwaltung ausreichen würden, um den Anfallenden Hähnchenkot auszubringen?

Herr Hansen entgegnete für die Antragstellerin, dass die doppelte Menge an Flächen zur Verfügung stünden.

Herr Mörsch (VL) schließt TOP 5.3.2.

5.3.3 Einwendungen zur Bodenbelastung

Wurde bereits unter TOP 5.3.1 besprochen und wird daher nicht wieder aufgegriffen.

6. Fliegenplage

Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) erklärte, dass in der Vergangenheit Hühnertrockenkot und kein Hähnchenmist zu Fliegenplagen geführt habe. Nach seiner Auffassung sei die Ursache darin zu sehen, dass man nicht wisse wie lange der Hühnertrockenkot schon irgendwo zwischengelagert worden sei und somit für Fliegen die Möglichkeit zu Eiablage bestanden habe.

Der hier anfallende Hähnchenmist werde nach nur 42 Tagen aus dem Stall entfernt und dann in der Mistlagerhalle zwischengelagert bevor er auf den Ackerflächen eingearbeitet würde.

Herr Mörsch (VL) erklärt daraufhin, dass die Fliegenplage kein immissionsschutzrechtlicher Punkt sei und somit kein Regelungsstatbestand der Genehmigung.

Frau Dr. Volkmann (Einwenderin) möchte, dass Untersuchungen des Hähnchenmistes auf Fliegeneier erfolgen. Sie beantragte die Aufnahme einer Nebenbestimmung in eine eventuelle Genehmigung, die der Antragstellerin aufgibt, den Mist ordnungsgemäß zu lagern um eine Fliegenplage zu vermeiden.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) erläutert, dass nachträgliche Anordnungen/Nachforderungen seitens der Genehmigungsbehörde immer getroffen und gestellt werden könnten, wenn neue Erkenntnisse vorlägen oder eine entsprechende Schutzbedürftigkeit bestünde.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen schließt der VL den TOP 6.

Auf bitten von Herrn Koch (Bezirksregierung Köln) werden TOP 8 und 9 vorgezogen.

8. Einwendungen zur Sicherheit und Überwachung der Anlage

Herr Hansen (Vertreter der Antragstellerin) erläutert den Betriebsablauf, die Arbeitspraxis sowie die Schulung der Arbeitnehmer. Ebenso ging er auf die Thematik des Abfangens der Tiere sowie der Reinigung der Ställe ein. Weiterhin beschrieb er das Überwachungssystem der Mastanlage.

Herr Mödder (Einwender) und Herr Weikopf (Einwender) bemängelten die geringe Zahl der Arbeitnehmer bei einem so großen Betrieb. Ebenso müsste die Qualifikation der Mitarbeiter nachgewiesen werden.

Frau Dr. Wienhuis (Vertreterin der Antragstellerin) teilte mit, dass Angaben zur Betriebskontrolle seitens der Behörde auf Plausibilität überprüft würden.

Herr Mörsch (VL) ging auf den Prüfungsumfang des Antrages im BImSch-Verfahren ein. Er verwies dazu auf die im § 1 BImSchG aufgeführten Schutzgüter. Nicht Gegenstand eines BImSch-Verfahrens sei die Beurteilung der fachlichen und persönlichen Eignung sowie die Prüfung des wirtschaftlichen Nutzens

Danach wurde der TOP geschlossen.

9. Einwendungen zum Arbeitsschutz

Herr Weikopf (Einwender) bemängelt, dass das Explosionsschutzdokument fehle. Weiterhin sei er besorgt über eine eventuelle Staubexplosion.

Herr Koch (Bezirksregierung Köln) erläuterte, dass ein Explosionsschutzdokument erst erforderlich werde, wenn sich dies nach der Erstellung der nach Arbeitsschutzgesetz erforderlichen Gefährdungsbeurteilung ergeben sollte. Als möglich explosionsgefährdete Bereiche kämen

- a) der Stall
- b) das Futtersilo
- c) das Gaslager.

in Betracht.

Eine Explosion im Stall sei seiner Meinung auszuschließen. Ein Explosionsschutzdokument für die Gastanklagerung sei jedoch erforderlich.

Inwieweit die Silos als explosionsgefährdete Bereiche anzusehen seien, müsse dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung vorbehalten bleiben.

Herr Mörsch (VL) beendet TOP 9.

7. Einwendungen zum Abfallrecht

Laut Antragsunterlagen sollten im Jahr 1.067 Tonnen Hähnchenkot anfallen. Seitens der Einwender wurde diese Zahl bestritten. Sie gehen von einer Menge von 4.096 Tonnen aus.

Herr Fleck (Vertreter der Antragstellerin) erwiderte, dass den ermittelten 1067 t jährlich realistische Annahmen zugrunde lägen.

Herr Schmitz DuMont von der Landwirtschaftskammer ergänzte hierzu, dass er davon ausgehe, dass noch weniger Kot anfällt.

Herr Weikopf bemängelte die ordnungsgemäße Entsorgung der Kadaver und dass die Entsorgung abzusichern sei.

Herr Mörsch (VL) sagte, dass dies auf jeden Fall durch eine Übernahmeerklärung des Entsorgers sichergestellt werde.

Da zu diesem Punkt keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde der TOP abgeschlossen.

10. Einwendungen zum Straßenverkehr

Herr Rieser (Genehmigungsbehörde) teilte mit, dass der Landesbetrieb Straßen NRW eine schriftliche Stellungnahme zu Punkt 10 abgegeben habe. Sie wurde anschließend verlesen.

Die wesentlichen Aussagen zu den vorgebrachten Einwendungen sind darin

1. Zum jetzigen Zeitpunkt werde eine Linksabbiegerspur oder ein Kreisverkehr im Bereich der Einmündung für nicht erforderlich gehalten,
2. es gebe keine Vorschrift, dass ein Bauwerk einen Mindestabstand zur Straße einhalten muss. Bei Bauvorhaben innerhalb eines 40 m Abstandes sei lediglich die Zustimmung der Straßenbaubehörde erforderlich,
3. die Unterhaltung der Wirtschaftswege liege in der Zuständigkeit der Gemeinde und
4. bei einer Verkehrszählung im Jahr 2005 wurden 2356 Kfz pro Tag ermittelt. Damit gelte die Landstraße als nicht hoch belastet.

Herr Reuter (Einwender) kritisierte Punkt 4 des vorgenannten Schreibens. Die L33 werde als Schleichweg von Lkw's genutzt, um der Maut zu entgehen. Weiterhin sei seines Erachtens eine Zählung des Straßenverkehrs von 2005 mit der heutigen Situation nicht mehr zu vergleichen.

Frau Dr. Palm (Einwenderin) beantragte eine neue Verkehrszählung, da die Verkehrssicherheit ihres Erachtens zukünftig nicht mehr gegeben sei.

Herr Mörsch (VL) teilte hierzu mit, dass die Änderung der Verkehrsführung nur durch den Landesbetrieb Straßen NRW in eigener Zuständigkeit möglich sei. Die Verkehrssicherheit sei offensichtlich für den Landesbetrieb momentan nicht gefährdet.

Herr Kranz, Bürgermeister der Gemeinde Vettweiß, verwies auf die Stellungnahme der Gemeinde zu dem Genehmigungsantrag. Darin sei die Forderung enthalten, dass die Unterhaltung des Wirtschaftsweges auf Kosten der Antragstellerin zu erfolgen habe

Herr Mörsch (VL) beendet TOP 10.

11. Beeinträchtigung des Eigentums

Herr Mörsch (VL) verwies hierzu nochmals auf die Vorgabe des BImSchG, dass bei einer Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften und des Arbeitsschutzrechts eine Genehmigung zu erteilen sei.

Frau Dr. Volkmann (Einwenderin) bemängelte, dass nach dem Bau der Hähnchenmastanlage die von der GWS seinerzeit beim Verkauf des Grundstücks angepriesenen Vorzüge nicht mehr gegeben seien.

Herr Mörsch (VL) verwies Frau Dr. Volkmann in dieser Angelegenheit auf das Privatrecht.

Der TOP 11 wurde damit beendet.

12. Sonstige Einwendungen

Herr Mörsch (VL) verliest die Einwendungen zu TOP 12:

1. der Bedarf für die Anlage sei nicht gegeben und genauer zu begründen,
2. der Kreis Düren nehme die Massentierhaltung unwidersprochen hin,
3. das Umweltgesetzbuch sei nicht berücksichtigt worden und
4. es könne keine ausreichende Überwachung der Anlage durch die Kreisverwaltung Düren stattfinden.

Zu Punkt 1 und 2 teilte er mit, dass eine Prüfung des Bedarfes und die Prüfung alternativer Entwicklungsmöglichkeiten des Betriebes im BImSch-Verfahren nicht prüfungsrelevant seien.

Darüber hinaus sei der Landrat des Kreises Düren persönlich gegen vorgenanntes Vorhaben. Die Verwaltung sei aber an die Prüfkriterien nach dem BImSchG gebunden.

Da das Umweltgesetzbuch noch nicht in Kraft sei, könne es auch noch nicht angewendet werden.

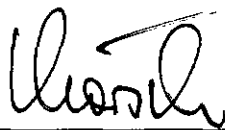
Von einer ausreichenden Überwachung des Betriebes durch die Kreisverwaltung könne ausgegangen werden. Durch das Vorhaben würden die unterschiedlichsten Aufgabengebiete der Kreisverwaltung berührt, so dass sicherlich häufig Mitarbeiter der Verwaltung den Betrieb aufsuchen würden.

Herr Mödder (Einwender) möchte wissen, wie es in dem Verfahren nunmehr weitergehe und welcher Zeitrahmen nun angedacht sei.

Herr Mörsch (VL) teilte mit, dass die Antragstellerin den Bereich Artenschutz noch intensiv untersuchen müsse und daher keine verbindlichen Angaben zu Terminen gemacht werden könnten. Nachgereichte Antragsergänzungen sowie Gutachten würden den Einwendern in der zugesagten Art und Weise zur Kenntnis gegeben.

Herr Mörsch zeigte Verständnis für die Sorgen der Bürger und die daraus resultierenden Einwendungen und bedankte sich für die sachliche Diskussion.

Er beendete den Erörterungstermin um 19.10 Uhr.



Mörsch, Verhandlungsleiter



Käufer, Protokollführerin



Strauch, Protokollführer



Schumacher, Protokollführer



Liste der anwesenden Einwender

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Bemerkung
1	Bach	Franz	
2	Hautkappe	Beate	
3	Hosius	Marlies	
4	Janczak	Siegfried	
5	Janczak	Tanja	
6	Kollet	Walter	
7	Konejung	Achim	vertreten von Frau Dr. Palm vom Rechtsanwaltsbüro Schmitz/Knoth, Bonn
8	Kraus	Martin	
9	Krischer	Oliver	
10	Kühn	Birgit	
11	Lauterborn-Konejung	Bettina	vertreten von Frau Dr. Palm vom Rechtsanwaltsbüro Schmitz/Knoth, Bonn
12	Ledermann		Vertreterin des Vereins Menschen für Tierrechte e.V.
13	Meuren	Joachim	
14	Mödder	Wolfgang	gleichzeitig als Vorsitzender der Bürgerinitiative gegen Massentierhaltung und für Umweltschutz in Vettweiß (BMUV)
15	Murschall	Rolf	
16	Palm	Dr.	Frau Rechtsanwältin Dr. Palm vertrat Frau Lauterborn-Konejung und Herrn Konejung
17	Peters	Justus	Herr Rechtsanwalt Peters vertrat den Tierschutzverein und die BMUV
18	Plinz	Jürgen	als Vertreter (2. Vorsitzender) des Tierschutzvereins für den Kreis Düren e.V.
19	Reuter	Dieter	gleichzeitig als 2. stellv. Vorsitzender der Bürgerinitiative BMUV

Lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Bemerkung
20	Reuter	Thorsten	
21	Rüssel	Helmut	
22	Rüssel	Timo	
23	Schering	Werner	
24	Schulte		Vertreter des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland
25	Volkmann	Dr. Kathrin	
26	Weber	Ulrich	
27	Weikopf	Manja Margarete	
28	Weikopf	Bernd Artur Bruno	gleichzeitig als 1. stellv. Vorsitzender der Bürgerinitiative BMUV

Liste der Antragstellerin und ihrer Sachbeistände

lfd. Nr.	Nachname	Vorname	Bermerkung
1	von Geyr	Antonius	Antragsteller
2	Hansen	Herr	Verwalter
3	Richters	Wilhelm	Ing.-Büro Richters & Hüls
4	Jendrusiak	Herr	Ing.-Büro Richters & Hüls
5	Miosga	Herr	Büro ökon GmbH
6	Pukala	Frau	Büro ökon GmbH
7	Heitkamm	Manfred	Ing.-Büro für Brandschutz Richard Wolejszo
8	Höppner	Dr. Herr	Zentralverband der Geflü- gelwirtschaft
9	Wienhues	Dr. Sigrid	Rechtsanwältin
10	Flüchten	Dr. Frau	Tierärztin
11	Fleck	Franz-Josef	Architekt

Liste der Behördenvertreter

lfd. Nr.	Name	Vorname	Behörde
1	Mörsch	Walter	Kreisverwaltung Düren, Amt für Wasser, Abfall und Umwelt
2	Schumacher	Hartmut	Kreisverwaltung Düren, Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
3	Strauch	Friedel	Kreisverwaltung Düren, Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
4	Läufer	Daniela	Kreisverwaltung Düren, Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
5	Rieser	Manfred	Kreisverwaltung Düren, Amt für Bauordnung und Wohnungswesen
6	Heuser	Stefan	Kreisverwaltung Düren, Amt für Bauordnung und Wohnungswesen, Brandschutzdienststelle
7	Weiß	Barbara	Kreisverwaltung Düren, Amt Landschaftspflege und Naturschutz
8	Heuser	Dr. Gabriele	Kreisverwaltung Düren, Gesundheitsamt
9	Gras	Heinrich	Kreisverwaltung Düren, Amt für Wasser, Abfall und Umwelt
10	Weber	Erik	Kreisverwaltung Düren, Amt für Wasser, Abfall und Umwelt
11	Bishara-Rizk	Mounira	Kreisverwaltung Düren, Veterinär- und Lebens- mittelüberwachungsamt
12	Hölscher	Markus	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau- cherschutz NRW
13	Geburek	Frank	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau- cherschutz NRW
14	Koch	Rudolf	Bezirksregierung Köln. Arbeitsschutz
15	Schumacher	Roswitha	Bezirksregierung Köln. Arbeitsschutz